Seedorf, Sebastian

Von: Seedorf, Sebastian
Gesendet: Mittwoch, 29. Juli 2015 10:51
An: 312
Cc: 'Novy Jan'; Schmidt, Matthias; Papenkort, Katja; Bartodziej, Peter
Betreff: WG: 15-07-28 SpZ - Karenzzeit [redacted].docx
Anlagen: 150729 SpZ - Karenzzeit [redacted].docx

Lieber Herr Novy

Ich bitte um Übernahme der eingefügten Änderungen im Sprechzettel.

[redacted]

Mit freundlichen Grüßen
Sebastian Seedorf

Dr. Sebastian Seedorf
Bundeskanzleramt
Referat 132
Tel.: 030 / 18 400 - 2152
E-Mail: sebastian.seedorf@bk.bund.de

Von: Novy Jan [mailto:Jan.Novy@bpa.bund.de]
Gesendet: Mittwoch, 29. Juli 2015 09:54
An: Seedorf, Sebastian
Cc: ref132; 312
Betreff: 15-07-28 SpZ - Karenzzeit [redacted].docx

Lieber Herr Dr. Seedorf,

wie besprochen anbei der SpZ zu Karenzzeit mit Bitte um Rücklauf bis 12 Uhr.

Besten Dank und schönen Gruß!

Jan Novy

Abteilung 3: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Referat 312: Inneres; Justiz; Bundesangelegenheiten; Kirchen und Religionsgemeinschaften
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung
Dorotheenstr. 84, 10117 Berlin
Telefon: 030 18 272-4212
Fax: 030 18 272-3209
E-Mail: jan.novy@bpa.bund.de
Internet: www.bundesregierung.de

Sprechzettel REAKTIV

Karenzzeitregelung / [redacted]

312 / Novy / Tel.: 4212 28. Juli 2015

abgestimmt mit: BK-Amt, Ref. 132, Dr. Sebastian Seedorf, 2152

[redacted]

Die Karenzzeitregelung ist am 25. Juli 2015 in Kraft getreten.

~~Sie hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:~~

~~Für ausscheidende Minister wurde eine Karenzzeit eingeführt, wenn sie nach ihrem Amtsverhältnis eine Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes aufnehmen wollen und Interessenkonflikte zu befürchten sind. Die neuen Regelungen gelten auch für Parlamentarische Staatssekretärinnen und Staatssekretäre.~~

Wollen Mitglieder der Bundesregierung innerhalb von 18 Monaten nach ihrem Ausscheiden aus der Bundesregierung eine Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes aufnehmen, müssen sie dies nunmehr **anzeigen. Die Beschäftigung kann untersagt werden, wenn dadurch öffentliche Interessen beeinträchtigt werden können.** Die neuen Regelungen gelten auch für Parlamentarische Staatssekretärinnen und Staatssekretäre.

~~Das Gesetz regelt~~ künftige Fälle ~~ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens, d.h. es entfaltet keine Rückwirkung.~~

~~Auf Nachfrage:~~

~~Eine Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen kann insbesondere dann vorliegen, wenn die Beschäftigung in dem Themenfeld ausgeübt werden soll, in dem das ehemalige Mitglied der Bundesregierung während seiner Amtszeit tätig war. Das kann auch der Fall sein, wenn durch die beabsichtigte Beschäftigung das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Bundesregierung beeinträchtigt werden kann.~~

~~Im Regelfall soll die Untersagung den Zeitraum von einem Jahr nicht übersteigen. In Ausnahmefällen kann der Zeitraum bis zu 18 Monate betragen.~~

~~Die Bundesregierung trifft jeweils im Einzelfall eine Entscheidung und zwar auf Empfehlung eines beratenden Gremiums. Dieses Gremium setzt sich zusammen aus Personen, die Funktionen an der Spitze staatlicher oder gesellschaftlicher Institutionen wahrgenommen haben oder über Erfahrungen in einem wichtigen politischen Amt verfügen.~~

~~Die Entscheidung und die Empfehlung des Gremiums werden veröffentlicht.~~

Auf Nachfrage zur Einrichtung des Gremiums:

Das Gesetz bestimmt zwar, dass das Gremium jeweils zu Beginn einer Wahlperiode des Deutschen Bundestages vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung berufen wird.

Aber selbstverständlich wird nicht bis zum Beginn der nächsten Wahlperiode gewartet, sondern bereits jetzt für die verbleibenden rund 2 Jahre ein Gremium bestimmt.

Heute, vier Tage nach Inkrafttreten des Gesetzes, ist das Gremium noch nicht eingerichtet. Darum bitte ich um Verständnis. Selbstverständlich arbeitet die Bundesregierung an einer schnellen Umsetzung des Gesetzes.

Auf alle weiteren **Nachfragen**, insbesondere **zu einzelnen Fällen: Bitte an BMI-Spr abgeben!**

[redacted]

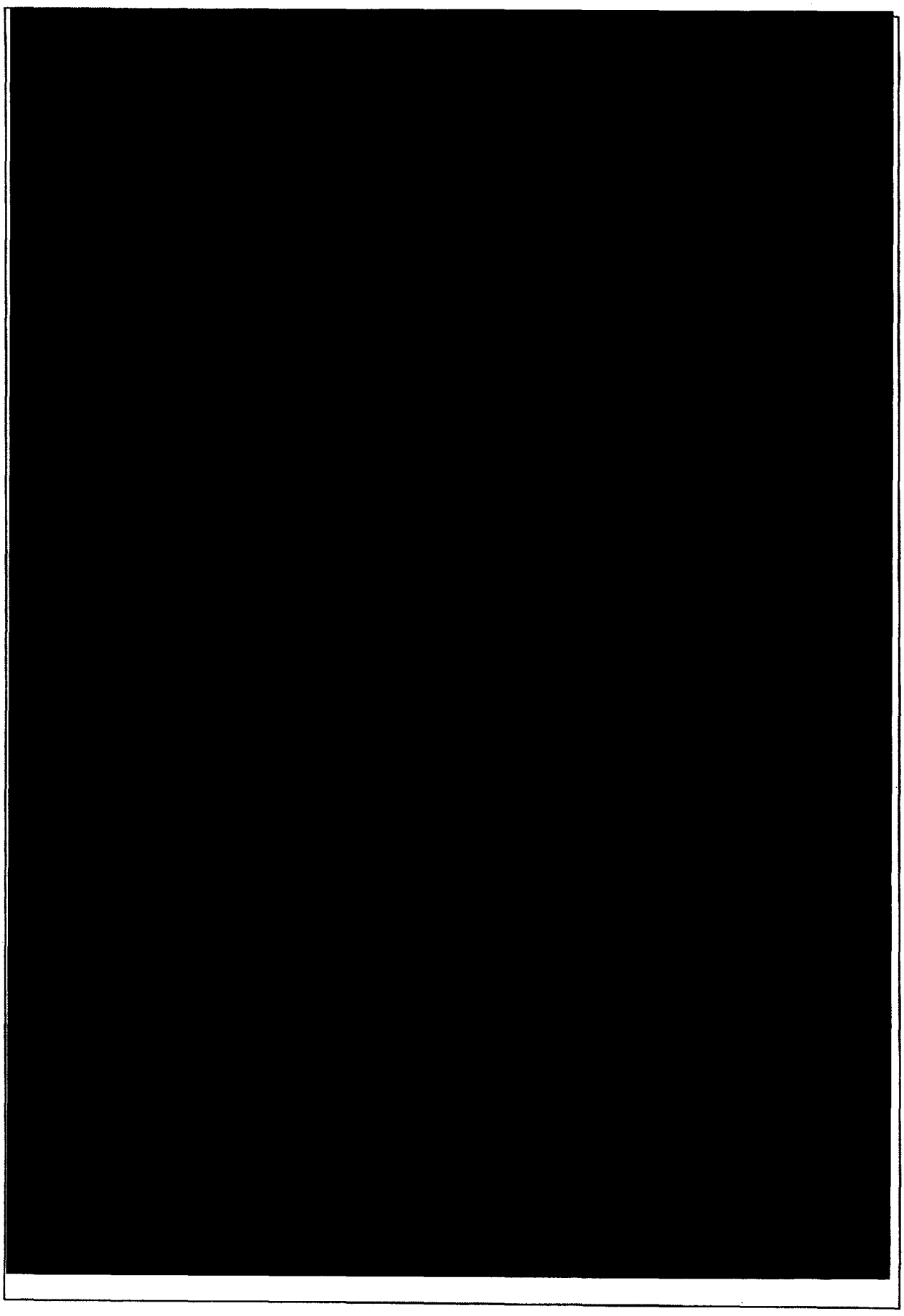

Auf Nachfrage:

- **Für welche Tätigkeiten gilt die neue Karenzzeit? Auch für Lobbyisten?**

  Eine Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen kann insbesondere dann vorliegen, wenn die Beschäftigung in dem Themenfeld ausgeübt werden soll, in dem das ehemalige Mitglied der Bundesregierung während seiner Amtszeit tätig war. Das kann auch der Fall sein, wenn durch die beabsichtigte Beschäftigung das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Bundesregierung beeinträchtigt werden kann.

  Im Regelfall soll die Untersagung den Zeitraum von einem Jahr nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann der Zeitraum bis zu 18 Monate betragen.

  Von der Regelung erfasst sind alle Beschäftigungen außerhalb des öffentlichen Dienstes. Es kommt nicht darauf an, ob die Tätigkeit selbständige oder angestellt ausgeübt oder wie sie vergütet wird.

  Auch Beschäftigungen als Interessenvertreter sind erfasst, daher ist eine spezielle ausdrückliche Regelung für sie nicht erforderlich.

- **Politische Beamte**

  Die Vereinbarung im Koalitionsvertrag bezog zusätzlich politische Beamte ein. Für ausscheidende politische Beamtinnen und Beamte ist eine gesetzliche Neuregelung jedoch nicht erforderlich, weil für sie nach § 105 des Bundesbeamtengesetzes bereits eine vergleichbare Anzeigepflicht gilt. Bei ihnen kann bereits jetzt bei der Gefahr von Interessenkonflikten eine neue Tätigkeit für eine Karenzzeit untersagt werden.

- **Bisherige Rechtslage**

  Bislang gab es nur Bestimmungen über nebenberufliche Tätigkeiten während des Regierungsamts. Für amtierende Mitglieder der Bundesregierung bestimmt das Grundgesetz in Artikel 66, dass sie kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe oder keinen Beruf ausüben dürfen. Außerdem war es ihnen nicht gestattet, dem Vorstand oder Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens anzugehören.

  Regelungen für Anschlusstätigkeiten gab es bislang nicht.

- **Wer ist Mitglied des beratenden Gremiums?**

  Es gilt der neu gefasste § 6 c Absatz 1 Bundesministergesetz:

  Die Mitglieder des beratenden Gremiums sollen Funktionen an der Spitze staatlicher oder gesellschaftlicher Institutionen wahrgenommen haben oder über

Erfahrungen in einem wichtigen politischen Amt verfügen. Sie werden auf Vorschlag der Bundesregierung jeweils zu Beginn einer Wahlperiode des Deutschen Bundestages vom Bundespräsidenten berufen und sind ehrenamtlich tätig.

Wer die Personen konkret sind, steht noch nicht fest.

- **Entsprechende Geltung auch für Parlamentarische Staatssekretäre**
  § 7 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre wird dahingehend ergänzt, dass Parlamentarische Staatssekretäre eine beabsichtigte Beschäftigung gegenüber dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung anzuzeigen haben.

- **Übergangsgeld**
  Wird die abgestrebte Beschäftigung untersagt, besteht jedenfalls für die Dauer der Karenzzeit ein Anspruch auf Übergangsgeld.

[redacted]

[redacted]

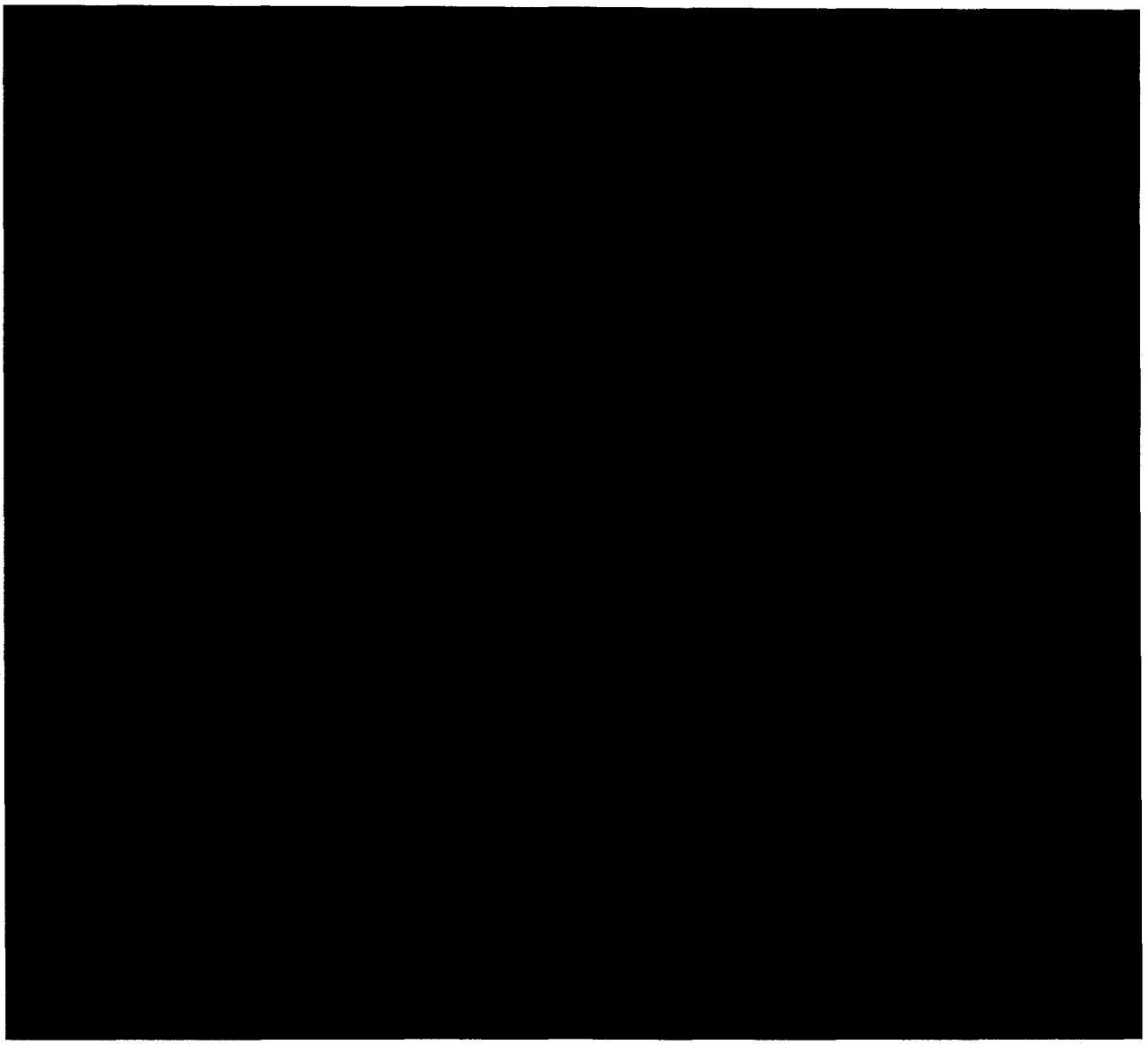

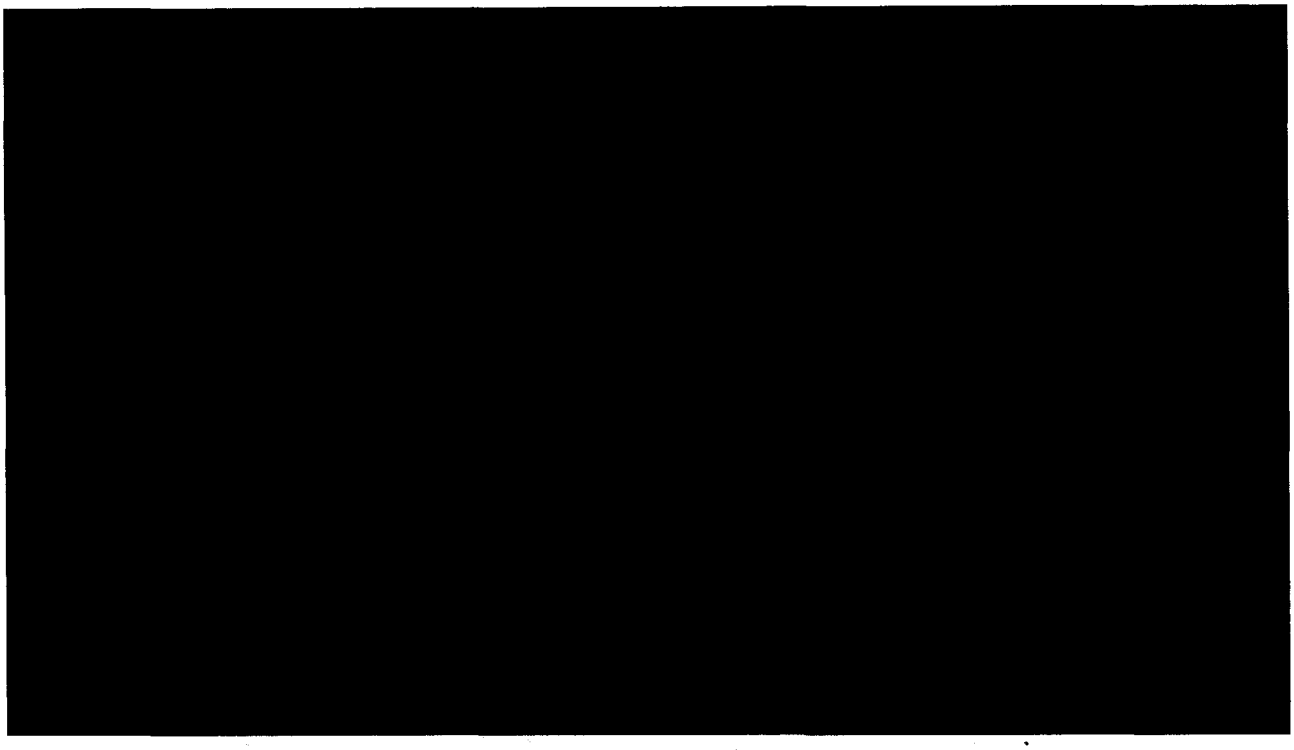

Hintergrund II:

Wortlaut KoaV

„Um den Anschein von Interessenkonflikten zu vermeiden, streben wir für ausscheidende Kabinettsmitglieder, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Staatssekretäre und politische Beamtinnen und Beamte eine angemessene Regelung an."

1. Regelung für Beamtinnen und Beamte

§ 105 Bundesbeamtengesetz
Anzeigepflicht nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

(1) Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamte, frühere Beamtinnen mit Versorgungsbezügen und frühere Beamte mit Versorgungsbezügen haben eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes, die mit ihrer dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, vor ihrer Aufnahme schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht endet, wenn die Beamtinnen und Beamten mit Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand treten, drei Jahre, im Übrigen fünf Jahre nach Beendigung des Beamtenverhältnisses. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für frühere Beamtinnen mit Anspruch auf Altersgeld und frühere Beamte mit Anspruch auf Altersgeld.

(2) Die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung ist zu untersagen, soweit zu besorgen ist, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Die

Untersagung ist für den Zeitraum bis zum Ende der Anzeigepflicht auszusprechen, es sei denn, die Voraussetzungen für eine Untersagung liegen nur für einen kürzeren Zeitraum vor.

(3) Zuständig ist die letzte oberste Dienstbehörde. Sie kann ihre Zuständigkeit auf nachgeordnete Behörden übertragen.

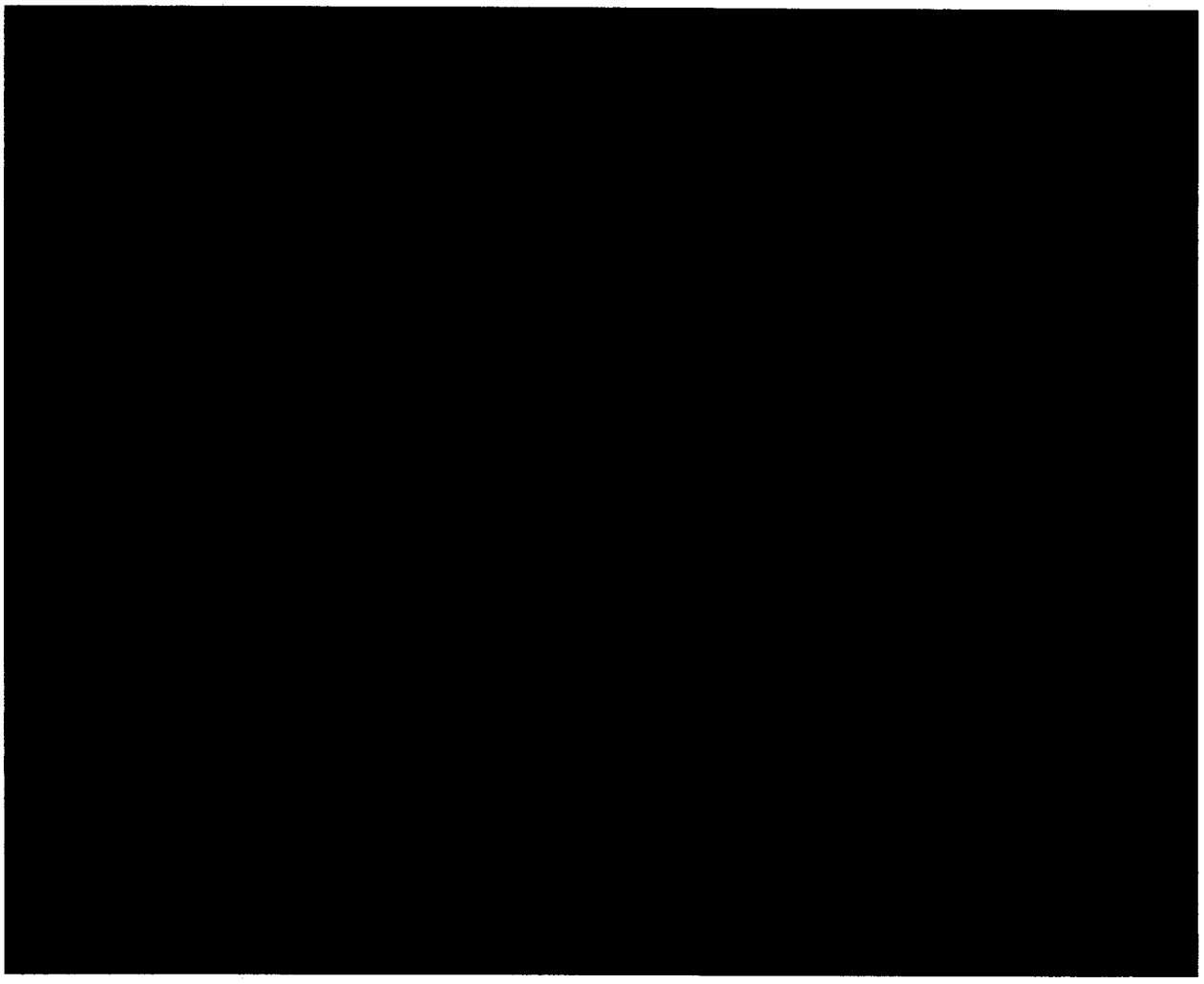

Hintergrund III: - nur zur internen Unterrichtung -

I. Auszüge aus der Bewertung des BKAmts zum Gesetzentwurf vom Februar 2015:

1. **Bewertung des Vorhabens**
   Die Regelung stellt im Gleichklang mit § 105 BBG auf **Beschäftigungen "außerhalb des öffentlichen Dienstes"** ab. Damit werden **nicht Beschäftigungen bei Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öff. Rechts erfasst**, obgleich eine Erwerbstätigkeit dort in der Öffentlichkeit etwa wegen ihrer Vergütung als

gegenüber einer Beschäftigung in der Privatwirtschaft gleichwertig angesehen werden könnte.

Die **Anordnung eines befristeten Beschäftigungsverbots (Karenzzeit) liegt im Ermessen der BReg**. Dies erlaubt einen dem Einzelfall angemessenen Spielraum bei grundsätzlicher Anerkennung von Interessenskonflikten und ist mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit auch eher mit Art. 12 GG vereinbar.

Der GE enthält **keine Sanktionsregelung für den Fall, dass sich BReg-Mitglieder nicht an die Regelungen halten**. Dies **erscheint auch nicht erforderlich**, da in einem solchen Fall **die negative Berichterstattung eine unbelastete Tätigkeitsaufnahme unmöglich machen dürfte**. Der insoweit drohende politische Schaden dürfte rechtstreues Verhalten hinreichend gewährleisten.

In der Praxis dürfte allein die **Aussicht auf eine kritische öffentliche Diskussion** über eine geplante Tätigkeitsaufnahme und mögliche Interessenkonflikte dazu führen, dass **kaum ein ehemaliges Regierungsmitglied eine entsprechende Anzeige vor Ablauf der Jahresfrist vornehmen** wird.

2. <u>Ansiedlung des Gremiums</u>
   Ausdrücklich noch nicht entschieden wurde über die Ressortzuständigkeit für die **Ansiedlung der Geschäftsstelle für Anträge und die Zuständigkeit für das beratende Gremium**.
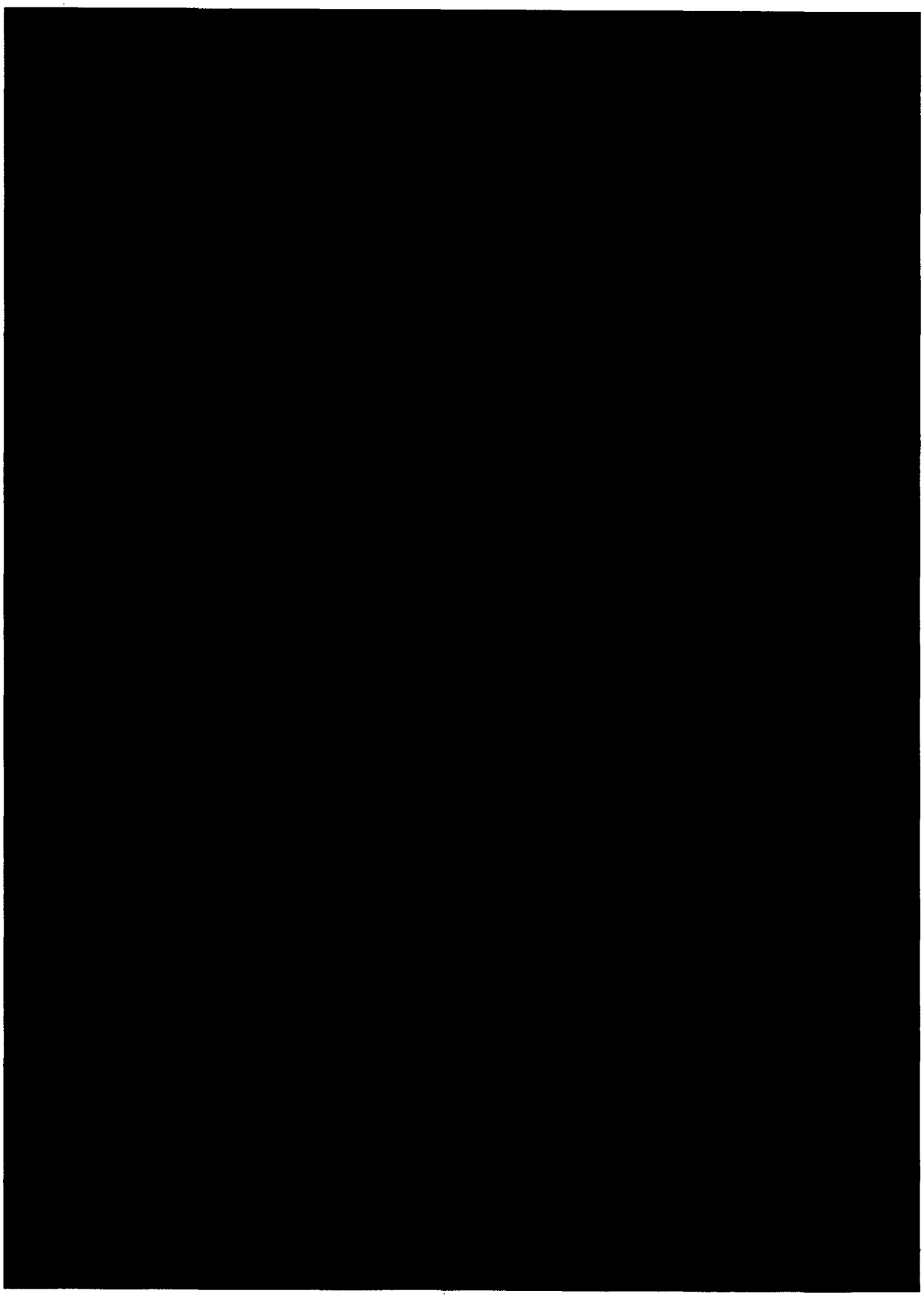
[redacted]